

Anlage 1

zu vorstehender Elfter Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Hervorragender Genossenschaftler“**

§ 1

Der Ehrentitel „Hervorragender Genossenschaftler“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

Der Ehrentitel kann an sozialistische Genossenschaften der Landwirtschaft sowie an in der Landwirtschaft tätige Personen, die an der Entwicklung der sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft einen hervorragenden Anteil haben, verliehen werden. Es sind insbesondere solche Persönlichkeiten auszuzeichnen, die bei der Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes, durch aktive Teilnahme und Organisation des sozialistischen Wettbewerbs und der Förderung der Neuererbewegung sowie an der Entwicklung und Anwendung neuer Prinzipien der Leitung der sozialistischen landwirtschaftlichen Betriebe Hervorragendes geleistet haben.

§ 3

Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder- bzw. Bevollmächtigtenversammlungen und die Vorstände der Genossenschaften;
- b) die Kreis- und Bezirkslandwirtschaftsräte;
- c) die Leitungen landwirtschaftlicher und wissenschaftlicher Einrichtungen;
- d) die Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge sind mit einer ausführlichen Begründung und einer Kurzbiographie des Vorgeschlagenen beim Kreislandwirtschaftsrat einzureichen. Dieser gibt die Unterlagen mit einer Stellungnahme der Produktionsleitung an den Bezirkslandwirtschaftsrat weiter.

(3) Der Bezirkslandwirtschaftsrat berät in seinem Auszeichnungsausschuß die Vorschläge und reicht sie mit sämtlichen Unterlagen und einer Stellungnahme an den Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik weiter.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik oder in seinem Auftrag durch die Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte.

(2) Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik ist verpflichtet, eine Kartei über die mit dem Ehrentitel „Hervorragender Genossenschaftler“ Ausgezeichneten zu führen.

§ 5

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie bis zu 1000 MDN.

§ 6

Es können jährlich bis zu 200 Auszeichnungen vorgenommen werden.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 30 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite eine Ähre und die aufgehende Sonne. Die Medaille wird nach oben durch die Worte „Hervorragender Genossenschaftler“ und nach unten durch eine Lorbeerkränze abgeschlossen. Auf der Rückseite ist das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik dargestellt.

(2) Die Medaille wird an einer mit grünem Band bezogenen rechteckigen Spange getragen. In der Mitte des Bandes ist ein schwarzrotgoldener Streifen eingewebt.

(3) Die Medallenspange ist gleichzeitig Interimsspange.

§ 8

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Anlage 2

zu vorstehender Elfter Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung des
„Diploms für besondere Leistungen
bei der Herstellung hochwertiger Güter
für den Bedarf der Bevölkerung“**

§ 1

Das „Diplom für besondere Leistungen bei der Herstellung hochwertiger Güter für den Bedarf der Bevölkerung“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

Das Diplom kann verliehen werden für besondere Leistungen bei der Hebung des Wohlstandes der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik durch die rasche Steigerung der Produktion von Konsumgütern hoher Qualität mit niedrigsten Kosten für den Bevölkerungsbedarf sowie von Rohstoffen und Halbfabrikaten zur Herstellung solcher Konsumgüter. Dabei ist besonders zu berücksichtigen:

- a) die Fertigung von hochwertigen Konsumgütern, die in der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer Qualität und Ausführung Neuheiten darstellen oder dem Weltstand dieser Erzeugnisse entsprechen bzw. das Sortiment der bisher produzierten Waren erweitern und mit niedrigen Kosten produziert werden;